

Austrian Standards
Heinestraße 38
A-1020 Wien

zuH. DI Stefan Wagmeister
per mail: s.wagmeister@austrian-standards.at

in Kopie an

DI Ernst Schlossnickel
MD-BD Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren
Rathausstraße 8
per mail: ernst.schlossnickel@wien.gv.at

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 17 81
Fax: (+43-1) 505 10 05

kammer@arching.at
wien.arching.at

Wien, am 9. Februar 2016

Überarbeitungsantrag ÖNORM B 1600 – Punkt 5.1.5 und Anhang D (normativ)

Sehr geehrter Herr DI Wagmeister,

Bezugnehmend auf die Sitzung der AG 011.05 vom 16.12.2015, in dem wir, die Vertreter der LAIK-WNB, zugesagt haben, einen Überarbeitungsantrag und Lösungsansatz für die im Bericht zur Sitzung beschriebene Problematik der in der ÖNORM B 1600 getroffenen Regelungen zu den Türbedienkräften zu verfassen, stellen wir einen Überarbeitungsantrag wie folgt:

Das ASI – AG 011.05 möge den Punkt 5.1.5 durch die folgende, kursive Textpassage ersetzen und den Anhang D ersatzlos streichen

ANMERKUNG: Im Folgenden wird weitgehend aus DIN 18040 -1:2010 und 2: 2011 – Punkt 4.3.3.3 zitiert.

5.1.5 Anforderungen an Türkonstruktionen

Das Öffnen und Schließen von Türen muss auch mit geringem Kraftaufwand möglich sein.

Das wird erreicht mit Bedienkräften und -momenten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 12217 (z. B. 25 N zum Öffnen des Türblatts bei Drehtüren und Schiebetüren).

Andernfalls sind automatische Türsysteme erforderlich

ZT

Ziviltechniker sind staatlich befugte und beidete Architekten und Ingenieurkonsulenten.

Die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten werden durch ehrenamtliche Berufsvertreter repräsentiert.

Gebäudeeingangstüren in öffentlich zugänglichen Gebäuden sollten vorzugsweise automatisch zu öffnen und zu schließen sein.

Ausgenommen von den Bedienkräften und -momenten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 12217 sind Türen mit Türschließern in folgender Verwendung:

– an Gebäudeeingangstüren mit Türschließern, die so eingestellt sind, dass das Öffnungsmoment der Größe 3 nach ÖNORM EN 1154 nicht überschritten wird. Es wird empfohlen, Türschließer mit stufenlos einstellbarer Schließkraft zu verwenden. Damit z. B. Menschen mit motorischen Einschränkungen genug Zeit haben, um die Türen sicher zu passieren, können Schließverzögerungen erforderlich sein;

– an Türen, die aus Brandschutzgründen dicht- und selbstschließend sein müssen und bei denen höhere Öffnungsmomente als die der Größe 3 nach ÖNORM EN 1154 auftreten, mit Freilauftürschließern oder Brandfallsteuerung; im Brandfall können höhere Bedienkräfte auftreten;

– bei Feuer- und Rauchschutztüren von Sicherheitsschleusen zu Garagen, die geschlossen gehalten werden müssen, wenn höhere Öffnungsmomente als die der Größe 3 nach DIN EN 1154 auftreten, mit automatischen Türen.

Drückergarnituren sind für motorisch eingeschränkte, blinde und sehbehinderte Menschen greifgünstig auszubilden.

Dies wird z. B. erreicht durch:

- bogen- oder U-förmige Griffe;*
- senkrechte Bügel bei manuell betätigten Schiebetüren.*

Ungeeignet sind:

- Drehgriffe, wie z. B. Knäufe;*
- eingelassene Griffe.*

Pendeltüren müssen eine Feststellvorrichtung erhalten, die das Durchpendeln der Türen verhindert (siehe auch ÖNORM EN 1154).

Bei der Anordnung mehrerer Türen, die in den gleichen Bereich führen, ist obige Ausstattung für nur eine Türe ausreichend, der Umweg darf jedoch 20 m nicht überschreiten.

Sind taktile Leitlinien vorgesehen, müssen diese bei (automatisierten) zweiflügeligen Schiebetüren/Drehflügeltüren in die Mitte, bei einflügeligen Türen zur Öffnungsseite führen.

Begründung

1) Die derzeitigen Regeln in der ÖNORM B1600 – 5.1.5 sind widersprüchlich bzw. nicht eindeutig.

Beispiel 1, Zitat dzt. Fassung 5.1.5:

Der maximale Kraftaufwand zum Bedienen des Türdrückers darf 30 N, zum Öffnen und Schließen des Türflügels 25 N nicht überschreiten (siehe auch ÖNORM EN 12217). Wird eine dieser Kräfte überschritten, müssen die Türen mit einer motorisch unterstützten Öffnungshilfe mit einer Schließverzögerung ausgestattet sein (siehe auch ÖNORM EN 1154).

Die ÖNORM EN 1154 regelt keine Türen mit motorisch unterstützten Öffnungshilfen.

Zitat aus dem Anwendungsbereich:

Der Anwendungsbereich ist auf handbetätigte Türschließmittel beschränkt, bei denen die Schließenergie vom Begeher beim Öffnen der Tür aufgebracht wird. Nach Freigabe der Tür wird diese durch das Türschließmittel kontrolliert geschlossen.

Die ÖNORM EN 12217 legt die Klassifizierung der Prüfergebnisse fest, die sich nach ÖNORM EN 12046-2 für die Bedienungskräfte ergeben. Im Prüfverfahren der ÖNORM EN 12246-2 ist die Messung der Schließkräfte von selbstschließenden Türen nicht enthalten.

Zitat aus dem Anwendungsbereich:

Diese Norm gilt für Drehflügel- und Schiebetüren mit Fallen für die Benutzung durch Personen. Diese Norm legt die Prüfverfahren zur Ermittlung der Öffnungs-/Schließkräfte, des Ein- oder Ausklinkens sowie der Kräfte zum Ver- und Entriegeln der Beschläge durch einen Schlüssel oder Türdrücker fest.

Die Norm gilt nur für die manuelle Bedienung von Türelementen.

Die Messung der Schließkräfte von selbstschließenden Türelementen ist in diesem Prüfverfahren nicht enthalten. Diese Norm gilt auch nicht für Türelemente mit speziellen Beschlägen, z. B. Vorrichtungen für Notausgänge.

Der eingebrachte Vorschlag hat solche Widersprüche nicht.

Beispiel 2, Zitat dzt. Fassung 5.1.5:

Bei Verwendung von Selbstschließeinrichtungen sind diese so auszuführen, dass der Kraftaufwand für die Betätigung der Tür 25 N nicht überschreitet. Die Prüfverordnung für die Bedienung (Feststellung der Bedienkräfte vor Ort) ist Anhang D zu entnehmen.

Anhang D beschreibt eine –nicht vollständige- Prüfverordnung aber keinen Prüfversuch.

Ziel einer brauchbaren Prüfverordnung wäre es, vergleichbare Prüfergebnisse unter wiederholbaren Prüfbedingungen zu erhalten.

Dies ist mit den Angaben des Anhangs D nicht gegeben.

Einerseits fehlen alle (!) Festlegungen (z. B: Druckverhältnisse, Geschwindigkeit des Versuches, Temperatur, etc.) um vergleichbare Prüfergebnisse überhaupt ermitteln zu können, andererseits wird nichts über den Versuch selbst und die notwendige Dokumentation des Versuchs ausgesagt. Es erheben sich beispielsweise folgende Fragen: Wie oft und wann wäre der Versuch durchzuführen? Ist der Mittelwert, das 5%-Quantil oder der beste Wert zu nehmen?

Der eingebrachte Vorschlag schlägt europäisch harmonisierte Klassifizierungs- und Prüfnormen für die angesprochenen Bauprodukte vor.

2) Die derzeitigen Regeln in der ÖNORM B1600 – 5.1.5 sind überschießend

Die dort verlangten maximalen Grenzwerte gelten für alle Öffnungskräfte von Türen mit Selbstschließfunktion, also auch für Brandschutztüren. Wie auch der Anlage des Berichts vom 16.12.2015 – *Übersicht der barrierefreien Türöffnungskräfte in Internationalen und europäischen Normen*, zu entnehmen ist, regeln praktisch alle Normgeber die in ihrem Einflussbereich Gebäudeanforderungen direkt verantwortlich für staatliche Stellen normieren – also alle bis auf ISO - Anforderungen an Brandschutztüren mit Selbstschließern getrennt von den sonstigen Anforderungen (D, CAN, US) an barrierefreie Türen oder erlauben sowieso höhere Bedienkräfte (CH, GB).

Die derzeit getroffenen Regelungen entsprechen nicht den derzeit auf den Markt verfügbaren mechanischen Produkten und führen daher zu einer deutlichen Verteuerung des Wohn- und Bürobaus. Auch fehlt jede Information, welches Zuverlässigkeitsniveau mit dieser Regelung erreicht werden soll (siehe auch unser Schreiben vom 24.09.2015).

Der eingebrachte Vorschlag folgt weitgehend den Regelungen Deutschlands. Er ist praxisgerecht und berücksichtigt in ausgewogener Art und Weise den Anspruch an die leichte Bedienbarkeit von Türen, unter Beachtung ihrer punktuell zu gewährleistenden Sicherheitsfunktion und den am Markt verfügbaren, nach europäischen Prüfnormen klassifizierten, Tür- und Schließprodukten.

Mit freundlichen Grüßen

DI Peter Bauer
DI Erich Kern

Koordinationsstelle Baubehörde
LAIK-WNB

CC:
E. Schlossnickel, MD-BD
C. Tanzer, KDION LAIK-WNB; Akt Baukoordination